

## Statuten

9. November 2017

### Art. 1 Name, Stifterin

Unter dem Namen

- Credit Suisse Anlagestiftung,
- Credit Suisse Fondation de placement,
- Credit Suisse Fondazione d'investimento,
- Credit Suisse Investment Foundation,

besteht eine Stiftung (nachstehend Anlagestiftung genannt) im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachstehend ZGB genannt) in Verbindung mit Art. 53g ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachstehend BVG genannt), ursprünglich errichtet durch die Schweizerische Kreditanstalt (heute Credit Suisse (Schweiz) AG).

### Art. 2 Sitz

Die Anlagestiftung hat ihren Sitz in Zürich. Vorbehältlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Art. 5) kann der Stiftungsrat den Sitz der Anlagestiftung an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

### Art. 3 Zweck

Die Anlagestiftung ist eine Einrichtung, die der beruflichen Vorsorge dient und die gemeinsame Anlage und Verwaltung von Vorsorgegeldern bezweckt.

### Art. 4 Anwendbares Recht

<sup>1</sup>Die Satzungen der Anlagestiftung richten sich nach den anwendbaren Bestimmungen des BVG und der Verordnung über die Anlagestiftungen (nachstehend ASV genannt). Soweit diese Bestimmungen keine auf die Anlagestiftung anwendbare Regelung vorsehen, sind auf sie subsidiär die allgemeinen Bestimmungen des Stiftungsrechts anwendbar.

<sup>2</sup>Die Satzungen der Anlagestiftung umfassen folgende Dokumente:

- a) die Statuten (auch Stiftungsurkunde genannt), welche die Grundzüge der Anlagestiftung umschreiben;
- b) das Reglement (auch Stiftungsreglement genannt), welches die Statuten konkretisiert und ergänzt;
- c) Anlagerichtlinien und Prospekte, die den verbindlichen Rahmen für die Vermögensverwaltung der Anlagegruppen bilden;
- d) Spezialreglemente, Direktiven oder allfällige weitere Erlasse, welche die Regelungen der Statuten, des Reglements sowie der Anlagerichtlinien konkretisieren oder ergänzen.

### Art. 5 Aufsicht

Die Anlagestiftung untersteht der Aufsicht der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV (nachstehend OAK BV genannt).

### Art. 6 Anlegerkreis

Der Anlegerkreis der Anlagestiftung beschränkt sich auf folgende Einrichtungen:

- a) in der Schweiz domizilierte steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen;
- b) juristische Personen, die kollektive Anlagen der Einrichtungen nach Buchstabe a verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei der Anlagestiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen.

### Art. 7 Anlegerstatus

<sup>1</sup>Wer als Anleger in die Anlagestiftung aufgenommen werden will, muss bei der Anlagestiftung ein schriftliches Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung) einreichen und nachweisen, dass er die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt. Die Anlagestiftung kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

<sup>2</sup>Der Status als Anleger ist gegeben, solange mindestens ein Anspruch oder eine verbindliche Kapitalzusage besteht.

<sup>3</sup>Die Anlagestiftung beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung.

<sup>4</sup>Die Ansprüche eines Anlegers können von der Anlagestiftung zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, insbesondere wenn:

- a) der Anleger nicht mehr gemäss Art. 6 dieser Statuten qualifiziert;
- b) der Anleger seinen Pflichten im Zusammenhang mit der Zeichnung von Ansprüchen oder beim Abruf von Kapitalzusagen nicht nachkommt.

<sup>5</sup>Mit Erwerb des Anlegerstatus (Abs. 2) ist der Anleger zur Teilnahme an der Anlegerversammlung berechtigt.

<sup>6</sup>Die Anleger können von der Anlagestiftung jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung und Einsicht in das Rechnungswesen verlangen, sofern sie konkret betroffen sind. Die Auskunft oder die Einsicht kann mit Zustimmung des Stiftungsratspräsidenten verweigert werden, wenn sie schutz-

würdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährden würden.

### **Art. 8 Vermögen**

<sup>1</sup>Das Gesamtvermögen der Anlagestiftung besteht aus dem Stammvermögen und dem Anlagevermögen.

<sup>2</sup>Das Stammvermögen setzt sich aus dem Widmungsvermögen von CHF 50'000, allfälligen weiteren Zuwendungen sowie den daraus erzielten Vermögenserträgen zusammen.

<sup>3</sup>Das Anlagevermögen besteht aus den von den Anlegern zum Zwecke der gemeinsamen Vermögensanlage eingebrachten Vermögenswerten sowie dem daraus erzielten Erfolg.

### **Art. 9 Anlagegruppen**

<sup>1</sup>Das Anlagevermögen gliedert sich in mehrere Anlagegruppen, welche rechnerisch selbständig geführt werden und wirtschaftlich von einander unabhängig sind.

<sup>2</sup>Eine Anlagegruppe ist grundsätzlich für alle Anleger (Art. 6) zugänglich (nachstehend Mehranleger-Anlagegruppen genannt). Der Anlegerkreis einer Anlagegruppe kann jedoch seitens der Anlagestiftung beschränkt werden. Anlagegruppen für einen einzigen Anleger (nachstehend Einkanleger-Anlagegruppe genannt) sind zulässig.

### **Art. 10 Haftung**

<sup>1</sup>Bei Haftungsansprüchen gegen die Anlagestiftung haftet ausschliesslich das Stammvermögen.

<sup>2</sup>Die Haftung der Anlagestiftung für Verbindlichkeiten einer Anlagegruppe ist auf das Vermögen dieser Anlagegruppe beschränkt. Jede Anlagegruppe haftet nur für eigene Verbindlichkeiten.

<sup>3</sup>Sachen und Rechte, die zu einer Anlagegruppe gehören, werden im Konkurs der Anlagestiftung zugunsten von deren Anlegern abgesondert. Vorbehalten bleibt ein Anspruch der Anlagestiftung auf:

- a) die vertraglich vorgesehenen Vergütungen;
- b) Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben für eine Anlagegruppe eingegangen ist;
- c) Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

<sup>4</sup>Die Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.

### **Art. 11 Organe**

Die Organe der Stiftung sind:

- a) die Anlegerversammlung;
- b) der Stiftungsrat;
- c) die Revisionsstelle.

### **Art. 12 Anlegerversammlung**

<sup>1</sup>Oberstes Organ der Anlagestiftung ist die Anlegerversammlung.

<sup>2</sup>Die ordentliche Anlegerversammlung findet nach Massgabe des Reglements, jedoch mindestens einmal jährlich, statt.

<sup>3</sup>Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten;
- b) Erlass und Genehmigung der Änderungen des Stiftungsreglements;
- c) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates unter Vorbehalt des Ernennungsrechts der Stifterin gemäss Art. 13 Abs. 2 dieser Statuten;
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- g) Entlastung des Stiftungsrates;
- h) Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen;
- i) Genehmigung von Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen;
- j) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Aufhebung oder Fusion der Anlagestiftung.

<sup>4</sup>Die Anlegerversammlung überträgt die Befugnis zur Änderung der Anlagerichtlinien und Prospekte sowie der übrigen Spezialreglemente und Direktiven (Art. 4 Abs. 2 lit. d) dem Stiftungsrat.

<sup>5</sup>Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach ihrem Anteil am Anlagevermögen. Dieser Anteil entspricht den gemäss Art. 5 des Stiftungsreglements berechneten Anzahl Ansprüche.

<sup>6</sup>Bei Beschlüssen über Angelegenheiten, die nur einzelne Anlagegruppen betreffen, haben nur die an der betreffenden Anlagegruppe beteiligten Anleger ein Stimmrecht.

<sup>7</sup>Eine ausserordentliche Anlegerversammlung kann jederzeit unter Angabe des Grundes von mindestens 5 Anlegern, die wenigstens ein Zehntel der Ansprüche am gesamten Anlagevermögen auf sich vereinigen, verlangt werden. Das Recht auf Einberufung steht auch dem Stiftungsrat und der Revisionsstelle zu.

### **Art. 13 Stiftungsrat**

<sup>1</sup>Der Stiftungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ. Er nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht durch das Gesetz und die Stiftungssatzungen der Anlegerversammlung zugeteilt sind. Er sorgt namentlich für eine angemessene Betriebsorganisation und er leitet die Anlagestiftung gemäss Gesetz, den Stiftungssatzungen sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

<sup>2</sup>Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7 fachkundigen Mitgliedern, die natürliche Personen sein und über einen guten Ruf verfügen müssen. Der Stifterin steht das Recht zu, eine Minderheit der Mitglieder des Stiftungsrates sowie aus den Mitgliedern des Stiftungsrates den Stiftungsratspräsidenten zu ernennen. Auf Personen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Anlagestiftung betraut sind, darf höchstens ein Drittel der Stiftungsratsmitglieder entfallen. Die Mitglieder sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt.

<sup>3</sup>Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 4 Jahre, wobei die Wiederwahl zulässig ist.

<sup>4</sup>Der Stiftungsrat hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Ernennung der geschäftsführenden Stelle und des Geschäftsführers;
- b) Einsetzung von Komitees, Fachausschüssen oder Kommissionen;
- c) Entscheid über die Errichtung, Repositionierung, Zusammenlegung oder Auflösung von Anlagegruppen;
- d) Formulierung der Grundsätze bzgl. der Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen;
- e) Genehmigung der Anlagerichtlinien von Anlagegruppen sowie der die Anlagerichtlinien ergänzenden Prospekte (Anlage des Anlagevermögens);
- f) Erlass von Bestimmungen zur Geschäftsführung und Detailorganisation der Anlagestiftung, zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zu Rechtsgeschäften mit Nahestehenden, zur Bewertung der Anlagegruppen, zu Gebühren und Kosten von Anlagegruppen sowie allfällige weitere Spezialreglemente und Direktiven;
- g) Wahl der Depotbank;
- h) Wahl der unabhängigen Schätzungsexperten für die Anlagegruppen mit direkten Immobilienanlagen;
- i) Zustimmung zur Subdelegation von delegierten Aufgaben;
- j) Bezeichnung der zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung.

<sup>5</sup>Der Stiftungsrat kann unter folgenden Bedingungen delegierbare Aufgaben an Dritte übertragen:

- a) es handelt sich um nach Gesetz und den Stiftungssatzungen übertragbare Aufgaben;
- b) die Aufgabenträger werden sorgfältig ausgewählt, instruiert und überwacht und die Übertragung wird in einem schriftlichen Vertrag festgehalten;
- c) der Stiftungsrat sorgt für eine ausreichende Kontrolle der mit den Aufgaben betrauten Personen und Institutionen und achtet auf die Unabhängigkeit der Kontrollorgane.

<sup>6</sup>Der Geschäftsführer sowie die übrigen Stellen, an welche Aufgaben und Kompetenzen delegiert wurden, sind dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich.

#### **Art. 14 Revisionsstelle**

<sup>1</sup>Die Anlegerversammlung wählt jährlich die Revisionsstelle; die Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup>Die Revisionsstelle muss von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (nachstehend RAG genannt) zugelassen sein. Sie muss personell, finanziell und organisatorisch unabhängig von der Anlagestiftung, der Stifterin, den Mitgliedern des Stiftungsrates und der Geschäftsführung sein.

<sup>3</sup>Die Revisionsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Prüfung der Organisation, der Geschäftsführung und anderer Gremien oder Stellen, an welche Aufgaben delegiert wurden sowie der Vermögensanlage auf die Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen;
- b. Prüfung der Jahresrechnung (Vermögens- und Erfolgsrechnung des Stammvermögens und der Anlagegruppen einschliesslich Anhang) und der Verwendung der Netto-

erträge auf die Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen;

- c. Prüfung der Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung und Kontrolle der Einhaltung der Loyalitätspflichten;
- d. Prüfung der Zusammenlegung und der Liquidation von Anlagegruppen;
- e. Prüfung von Sacheinlagen;
- f. Berichterstattung an die Anlegerversammlung und an die Aufsichtsbehörden.

#### **Art. 15 Depotbank**

<sup>1</sup>Die Depotbank muss eine Bank nach Art. 1 Abs. 1 des Bankengesetzes sein.

<sup>2</sup>Die Anlagestiftung kann die Depotbank ermächtigen, Teile des Anlagevermögens Dritt- und Sammelverwahrern im In- und Ausland zu übertragen, sofern die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Verwahrer sowie bei der deren Überwachung gewährleistet ist.

#### **Art. 16 Statutenrevision**

<sup>1</sup>Die Anlegerversammlung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen im Rahmen des Stiftungszweckes eine Änderung der Statuten beschliessen. Enthaltungen und Leereingaben werden nicht gezählt.

<sup>2</sup>Die Revision tritt frühestens mit Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

#### **Art. 17 Fusion und Vermögensübertragung**

<sup>1</sup>Die Anlegerversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen Fusionsverträgen oder der Vermögensübertragung auf andere Anlagestiftungen und Anträgen an die Aufsichtsbehörde zustimmen. Enthaltungen und Leerstimmen werden nicht gezählt.

<sup>2</sup>Fusionen können rückwirkend in Kraft treten.

<sup>3</sup>Fusionen erhalten mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde und dem Eintrag ins Handelsregister Rechtskraft.

#### **Art. 18 Aufhebung der Anlagestiftung**

<sup>1</sup>Die Anlegerversammlung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen bei der Aufsichtsbehörde die Auflösung der Stiftung beantragen, sofern der Stiftungszweck dahin gefallen ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erreicht werden kann. Enthaltungen und Leerstimmen werden nicht gezählt.

<sup>2</sup>Das Anlagevermögen wird sodann liquidiert und der Erlös daraus den Anlegern nach Massgabe ihrer Ansprüche am Anlagevermögen verteilt.

<sup>3</sup>Der nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös des Stammvermögens wird an den im Zeitpunkt der letzten Anlegerversammlung bestehenden Anlegerkreis entsprechend dem Anteil der einzelnen Anleger am Anlagevermögen ausbezahlt. Die Aufsichtsbehörde kann bei geringfügigen Beträgen eine anderweitige Verwendung zulassen.

### **Art. 19 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Anlegerversammlung am 9. November 2017 beschlossen. Sie sind mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde per 14. Dezember 2017 in Kraft getreten und ersetzen die Statuten vom 1. November 2013.

die Stiftungsurkunde stammt vom 20. März 1974.

Sie erfuhr folgende Revisionen:  
Teilrevision vom 24. April 1985, Totalrevision vom 21. November 1997, Teilrevision  
mit Wirkung ab dem 25. Oktober 2000, 15. Mai 2002,  
23. Oktober 2002 sowie 19. Oktober 2005,  
Teilrevision vom 29. August 2007,  
Totalrevision per 1. November 2013  
Teilrevision per 9. November 2017